

Antrag

der Abg. HR Prof. Dr. SchöchI, Mag.^a Jöbstl und Schernthaler MIM betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Unmissverständlich gesetzlich geregelt werden soll, dass im Sinn der maximalen Transparenz und Rechtssicherheit und in Anlehnung an die Regelung betreffend das Bundesverwaltungsgericht (vgl § 20 BVwGG) alle Erkenntnisse sowie Beschlüsse, die nicht bloß verfahrensleitend sind (gegen sie ist eine abgeordnete Revision nicht zulässig, vgl § 25a Abs 3 VwGG), veröffentlicht werden müssen. Die Veröffentlichung der Entscheidungen ist eine Sache der Justizverwaltung und soll der Evidenzstelle zukommen. Als Publikationsmedium ist das Internet ohne Angabe einer bestimmten Homepage oder Plattform vorgesehen, was entsprechende Flexibilität ermöglicht. Anzustreben wird freilich eine Kundmachung auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts und insbesondere im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) sein. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung im RIS kann der Landesgesetzgeber nicht normieren, weil er damit die Mitwirkung eines obersten Bundesorgans (das für den Betrieb des RIS zuständige Mitglied der Bundesregierung) vorsehen würde, was ohne ausdrückliche bundesverfassungsrechtliche Grundlage - etwa Art 15 Abs 7 B-VG - ausgeschlossen ist (vgl VfSlg 9536/1982).

Mit Erkenntnis vom 9.8.2021, Ra 2019/04/0106, hat der VwGH judiziert, dass die Anonymisierung oder Pseudonymisierung von veröffentlichten Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts eine richterliche Angelegenheit und keine solche der Justizverwaltung ist. Diesem Erkenntnis entsprechend soll klargestellt werden, dass die Anonymisierung oder Pseudonymisierung von jenem richterlichen Organ vorzunehmen ist, das zur Fällung der jeweiligen Entscheidung berufen ist (abstrakt Einzelrichter oder Senat nach den Materiengesetzen oder dem VwGVG; konkret der nach der Geschäftsverteilung für die jeweilige Sache zuständige Einzelrichter oder Senat). Klargestellt werden soll ferner, dass der Praxis entsprechend die Vorbereitung der Anonymisierung oder Pseudonymisierung durch die Evidenzstelle, also im Bereich der Justizverwaltung, erfolgen kann. Die Entscheidung, ob und wie anonymisiert oder pseudonymisiert wird, muss aber dem richterlichen Organ vorbehalten bleiben, das auch das zugrundeliegende Erkenntnis fällt bzw. den fraglichen Beschluss fasst.

Schließlich sollen COVID-bedingte Bestimmungen (betreffend Umlaufbeschlüsse und Video-konferenzen) ein weiteres Jahr (bis Ende 2022) zur Anwendung kommen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 15. Dezember 2021

HR Prof. Dr. Schöchel eh.

Mag.^a Jöbstl eh.

Schernthaner MIM eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 16/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 42/2021, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der § 21a betreffenden Zeile eingefügt:*

„§ 21b Veröffentlichung von Entscheidungen“

2. *Im § 21a entfällt Abs 3.*

3. *Nach § 21a wird eingefügt:*

„Veröffentlichung von Entscheidungen

§ 21b

(1) Erkenntnisse und Beschlüsse, die nicht bloß verfahrensleitend sind, sind von der Evidenzstelle in anonymisierter oder pseudonymisierter Form im Internet zu veröffentlichen.

(2) Die Anonymisierung oder Pseudonymisierung obliegt jenem richterlichen Organ, das zur Fällung der zu veröffentlichenden Entscheidung zuständig ist (§ 12 Abs 4), und kann durch die Evidenzstelle vorbereitet werden.“

4. *Im § 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

4.1. *Im Abs 9 wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.*

4.2. *Nach Abs 9 wird angefügt:*

„(10) Die §§ 21b und 32 Abs 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit

1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 21a Abs 3 außer Kraft.“